

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.678

Eingereicht am: 15.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 397/2019 vom 01. Mai 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Voller Abzug der Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so anzupassen, dass die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien (mindestens im Wert der Durchschnittsprämien) bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich und nicht nur im Rahmen des Versicherungsabzugs geltend gemacht werden können.

Begründung:

Heute können im Kanton Bern die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) nur teilweise von den Steuern abgezogen werden. Die effektiven Auslagen für die Prämien sind jedoch wesentlich höher. Durch die Änderung soll mehr steuerliche Gerechtigkeit geschaffen, nicht jedoch die Wahl unnötig hoher Prämienmodelle oder teurer Versicherungsanbieter steuerlich begünstigt werden.

Die Motion kommt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zugute, insbesondere dem Mittelstand, denn die Belastung des Mittelstands durch die Krankenkassenprämien ist enorm. Personen und Familien, die aufgrund ihres Einkommens knapp nicht von Prämienverbilligungen profitieren, sind von den stetig steigenden Krankenkassenprämien besonders betroffen. Sie zahlen zudem mehr Steuern als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Mit einem Abzug der Prämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Ungerechtigkeit entgegengewirkt werden. Zudem wirkt der Vorstoss bei steigenden Prämien gegen die kalte Progression und

hemmt somit den ungebremsen Zuwachs an Steuereinnahmen in Zeiten, in welchen die Prämienzahler von höheren Kosten betroffen sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen eine Erhöhung des Versicherungsabzugs bis zur Höhe der tatsächlich bezahlten Krankenkassen-Durchschnittsprämien. Die Erhöhung des Versicherungsabzugs ist regelmässig Gegenstand von Vorstössen und kommt fast allen natürlichen Personen zu Gute.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine Erhöhung der Versicherungsabzüge um durchschnittlich 300 Franken vorgesehen. Für die steuerpflichtigen Personen führt die Massnahme zu einer Entlastung im Umfang von rund 30 Millionen Franken bei den Kantonssteuern und rund 15 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern. Hinzu kommen indirekte Entlastungen über zusätzliche Prämienverbilligungen als Folge des tieferen Reineinkommens¹. Die Massnahme ist Teil der Umsetzung der Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen», die vom Grossen Rat am 20. November 2017 überwiesen wurde.

Die folgende Übersicht zeigt die geplante Erhöhung des Versicherungsabzugs im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 und die verbleibende Differenz zu den Durchschnittsprämien² im Kanton Bern.

	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)		Erwachsene (ab 26 Jahren)	
		Mit PK/3a*	Ohne PK/3a	Mit PK/3a	Ohne PK/3a
Abzug pro Person heute	700	2400	(bis) 3500	2400	(bis) 3500
Erhöhung (StG-Revision 2021)	100	250	350	250	350
Abzug pro Person neu	800	2650	(bis) 3850	2650	(bis) 3850
Mittlere Prämie BE pro Jahr	1210	3343	3343	4562	4562
Verbleibende Differenz	410	693	-507	1912	712

* = Pensionskasse oder Säule 3a

Im Ergebnis verbleibt zwar in den meisten Fällen eine Differenz zu den Kosten für eine Durchschnittsprämie. Nach Auffassung der Regierung ist jedoch eine weitergehende Erhöhung der Versicherungsabzüge derzeit aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Jede weitere Erhöhung um 100 Franken würde bei den Kantonssteuern zu Mindereinnahmen von 10 Millionen Franken und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von 5 Millionen Franken führen. Das ist für den Kanton und die Gemeinden nicht verkraftbar. Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Ausgangswert für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist das nach Steuerabzügen bereinigte Reineinkommen. Wird der Steuerabzug erhöht, werden entsprechend mehr Personen Anrecht auf Prämienverbilligung erhalten.

² Kantonale mittlere Prämien 2019 der oblig. Krankenpflegeversicherung (inkl. Wahlfranchisen und Modelle):

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/pg19_uebersicht_tabelle_2018-2019.pdf.download.pdf/MittlerePr%C3%A4mien_2018_2019.pdf